



Datenschutzreglement

vom

15. September 2015

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1. Zweck	2
2. Geltungsbereich	2
3. Listenauskünfte; Allgemeines	2
4. Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister	2
5. Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen	3
6. Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister	3
7. Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen	3
8. Information auf Anfrage	3
9. Datenbearbeitungssysteme	3
10. Geografische Informationssysteme (GIS)	4
11. Internet	4
12. Verantwortung	4
13. Register	4
14. Archivierung	4
15. Aufsichtsstelle	5
16. Gebühren	
a) Register der Datensammlungen	5
17. b) Einsicht in eigene Akten	5
18. c) Berichtigung und weitere Ansprüche	5
19. Weitere Gebühren	5
20. Verordnung	5
21. Inkrafttreten	6
Genehmigungsvermerke	6
Beschwerden / Fakultatives Referendum	6
Inkraftsetzung	6

Der Grosse Gemeinderat von Spiez erlässt gestützt auf Art. 39 c) der Gemeindeordnung vom 26. November 2000, Art. 12, 17a, 18, 31, 33, 33a, 35 und 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 sowie in Berücksichtigung der kantonalen Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008, des kantonalen Informationsgesetzes vom 2. November 1993 und der kantonalen Informationsverordnung vom 26. Oktober 1994 das folgende

Datenschutzreglement

Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung, Anwendung und Ergänzung der kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2 Die kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und dieses Reglement gelten grundsätzlich für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Organe der Einwohnergemeinde Spiez. Sie gelten auch für die Datenübermittlung zwischen den einzelnen Amtsstellen der Einwohnergemeinde Spiez.</p>
Listenauskünfte; Allgemeines	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Bekanntgabe von systematisch geordneten Daten (Listen) ist nur für ideale Zwecke erlaubt. Erforderlich ist eine Bewilligung durch den Gemeinderat.</p> <p>² Ohne gemeinderätliche Bewilligung können folgende Listen bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liste der Jahrgängerinnen und Jahrgänger an die Jahrgängervereine - Liste der Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger an die Parteien und an Vereine in der Gemeinde Spiez zu ideellen Zwecken <p>³ Die Bekanntgabe ist ausgeschlossen, wenn die Weitergabe der Daten gerade Zweck der entsprechenden Betätigung ist (z.B. Adressvermittlungen).</p> <p>⁴ Die Benützer von Daten in Listenform sind verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschliesslich zum beantragten Zweck zu verwenden und keinesfalls Dritten weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Bei Widerhandlungen kann der Gemeinderat den betreffenden Bezügerinnen die weitere Herausgabe von Listenauskünften verweigern.</p> <p>⁵ Die Gemeindeschreiberei führt eine Liste aller erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über den Empfänger, die Auswahlkriterien, die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen sowie das Datum der Bekanntgabe.</p> <p>⁶ Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte.</p> <p>⁷ Jedermann kann bei der Abteilung Sicherheit verlangen, dass seine Daten für jegliche Listenauskünfte gesperrt werden. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p>
Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister	<p>Art. 4</p> <p>¹ Listen aus dem Einwohnerregister dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>

Listenauskünfte
aus anderen Da-
tensammlungen

Art. 5

¹ Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen dürfen bekannt gegeben werden, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Sozialhilfegeheimnis) entgegenstehen
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Allen in der Liste aufgeführten Personen wird vor der erstmaligen Bekanntgabe Gelegenheit gegeben, sich zu äussern. Diese Anhörung kann durch eine Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger durchgeführt werden. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Einzelauskünfte
aus dem Einwoh-
nerregister

Art. 6

¹ Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister richten sich nach Art. 12 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Zusätzlich dürfen bekannt gegeben werden:

- a) neuer Wohnort nach Wegzug
- b) Sprache

² Die Daten dürfen bekannt gegeben werden, sofern der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht (Art. 12 des kantonalen Datenschutzgesetzes).

³ Für Einzelauskünfte aus dem Einwohnerregister ist eine schriftliche Anfrage notwendig.

⁴ Einzelauskünfte erteilen die Einwohnerdienste.

Einzelauskünfte
aus anderen Da-
tensammlungen

Art. 7

Die Voraussetzungen für Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen richten sich insbesondere nach Art. 10 und 11 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Information auf An-
frage

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach kantonalem Informationsgesetz ist die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter zuständig.

Datenbearbei-
tungssysteme

Art. 9

¹ Die Abteilung Sicherheit betreibt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das Einwohnerregister.

² Die Abteilung Sicherheit darf Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet, durch ein Abrufverfahren anderen Behörden im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen.

³ Der Gemeinderat bestimmt, welchen anderen Behörden eine generelle Abfragemöglichkeit im Abrufverfahren eingeräumt werden soll.

⁴ Der Zugriff kann auf folgende Daten eingeräumt werden:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geschlecht
- d) Beruf
- e) Adresse
- f) Zivilstand
- g) Sprache
- h) Staatsangehörigkeit

- i) Heimat- bzw. Geburtsort
- j) Zeit und Ort des Zu- und Wegzuges
- k) Geburtsdatum
- l) Zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- m) Name und Adresse der Eltern, des Ehegatten und der Kinder
- n) Name des Arbeitgebers
- o) Sozialversicherungsnummer
- p) Stimmrecht
- q) Wohnungsidentifikator

⁵ Folgende Suchkriterien sind zulässig:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Strasse mit Hausnummer
- e) Geschlecht

⁶ Die Weiterverbreitung der abgefragten Daten durch die Übernahme in andere Verfahren oder Bekanntgabe an unbeteiligte Dritte ist in Anwendung des Grundsatzes der Zweckbindung der Daten untersagt.

⁷ Mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherheitsmassnahmen ist das unbefugte Bearbeiten zu verhindern.

Art. 10

Geografische Informationssysteme (GIS)

¹ Die Abteilung Bau ist für die Bearbeitung raumbezogener Daten und deren Weitergabe an andere Behörden zuständig.

² Die Abteilung Bau darf Daten anderen Behörden durch ein Abrufverfahren oder andere Mittel im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen.

³ Für die Publikation solcher Daten im Internet bleibt Art. 11 hiernach vorbehalten.

Art. 11

Internet

¹ Die Publikation von Personendaten im Internet ist im Rahmen der kantonalen Datenschutz- und Informationsgesetzgebung zulässig. Sie muss im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben geeignet und erforderlich sein. Im Zweifelsfall ist die vorgängige Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen.

² Die Gemeindeschreiberei ist für die Bearbeitung und Veröffentlichung von Personendaten im Internet zuständig.

Art. 12

Verantwortung

Jede Daten bearbeitende Stelle ist selbst für den Datenschutz verantwortlich.

Art. 13

Datenregister

¹ Die Gemeindeschreiberei führt ein zentrales Register aller in der Einwohnergemeinde Spiez geführten Datensammlungen. Diese sowie alle für den Registereintrag erheblichen Änderungen werden der Aufsichtsstelle (vgl. Art. 15 hiernach) gemeldet.

² Das Register selbst enthält keine Personendaten und kann von jedermann eingesehen werden.

Art. 14

Archivierung

Die Archivierung und Vernichtung der Daten richtet sich nach den kantonalen Weisungen und Vorschriften.

Aufsichtsstelle	<p>Art. 15</p> <p>¹ Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes ist das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Spiez.</p> <p>² Sie erfüllt die ihr in Art. 34 des kantonalen Datenschutzgesetzes zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>³ Sie ist dafür besorgt, dass Behördenmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Spiez periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und auf privaten elektronischen Datenträgern mit sich bringt.</p> <p>⁴ Die Aufsichtsstelle erstattet dem Gemeindeparlament und dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. In diesem Bericht soll sie insbesondere auch auf die aufgetretenen Mängel und wünschbaren Änderungen hinweisen.</p>
Gebühren	<p>Art. 16</p> <p>a) Register der Datensammlungen Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.</p>
b) Einsicht in eigene Akten	<p>Art. 17</p> <p>Auskunft und Dateneinsicht in eigene Akten gemäss Art. 21 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.</p>
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	<p>Art. 18</p> <p>¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 bis Fr. 200.00 erhoben.</p> <p>³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 400.00 erhoben.</p>
Weitere Gebühren	<p>Art. 19</p> <p>Weitere Gebühren regelt die Gebührenverordnung der Gemeinde Spiez</p>
Verordnungen	<p>Art. 20</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Verordnungen.</p> <p>² Diese regeln insbesondere die generelle Abfragemöglichkeit von anderen Behörden, die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten sowie die generellen Sicherheitsmassnahmen bei der Informatik und den Umgang mit der elektronischen Post (E-Mail).</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 21</p> <p>¹ Das Datenschutzreglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmten Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>² Das Datenschutzreglement vom 14. Dezember 1987 wird aufgehoben.</p>

Genehmigungsvermerke

- Beschluss des Gemeinderates vom 10. August 2015
- Beschluss des Grossen Gemeinderates mit 28 : 0 Stimmen vom 15. September 2015 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 15. September 2015

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

J. Staudenmann

K. Sigrist

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 28. Oktober 2015

Der Gemeindeschreiber

K. Sigrist

Inkraftsetzung

Das Reglement wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Spiez, 7. Dezember 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

F. Arnold

K. Sigrist

Die Inkraftsetzung wurde im Simmentaler Anzeiger vom 17. Dezember 2015 publiziert.